

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Entscheidungstheorie
- Organisation
- Produktionswirtschaft
- Betriebliches Rechnungswesen
- Personalwirtschaft
- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Informationswirtschaft
- Betriebliche Umweltpolitik.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre kann nach Wahl des Studenten/der Studentin als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden."

b) Das Fach „9. Recht*" erhält folgenden Wortlaut:

„9. Recht

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Verfassungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Individualarbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht.

Der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird in einem dieser Bereiche in Form einer zweistündigen Klausur erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung wird als zweistündige Klausur in einem dieser Bereiche durchgeführt. Der Bereich, in dem die Prüfungsvorleistung erbracht wurde, darf nicht gewählt werden. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüfern/den Prüferinnen auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüfer/die Prüferinnen diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise in zwei der folgenden Fächer:

Arbeitsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Arbeitsschutzrecht

Öffentliches Recht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umweltrecht
- Verfassungsrecht
- Europarecht

Privat-/Wirtschaftsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Recht wird als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten abgelegt."

c) Das Fach „15. Volkswirtschaftslehre*" erhält folgenden Wortlaut:

„15. Volkswirtschaftslehre
Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre I bis V:

- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Wirtschaftspolitik
- Geschichte der ökonomischen Theorien.

Der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 wird in Form einer zweistündigen Klausur erbracht, die sich entweder auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre I und II (Mikroökonomie) oder auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre III, IV und V (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Geschichte der ökonomischen Theorien) bezieht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten. Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf den Bereich der Volkswirtschaftslehre I bis V, der nicht Gegenstand des Leistungsnachweises gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 war. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüfern/den Prüferinnen auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüfer/die Prüferinnen diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Volkswirtschaftslehre.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikro- und Mesoökonomik
- Makroökonomik
- Regionalökonomik
- Geld und Kredit
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Entwicklungstheorie und -politik
- Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorien.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre kann nach Wahl des Studenten/der Studentin als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung
an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1994 — 1071-243 08-7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. v. 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 8/1994 S. 239

Siebte Änderung der Magisterprüfungsordnung
an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 4. 3. 1994 — 1071-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 31. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1461)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Siebte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 11/1994 S. 368

Anlage

Siebte Änderung der Magisterprüfungsordnung
an der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung
an der Universität Oldenburg

Anlage

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Bek. vom 9. 2. 1990 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Bek. vom 6. 2. 1992 (Nds. MBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „an der“ die Worte „Carl von Ossietzky“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „und Privatdozenten/Privatdozentinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Privatdozenten/Privatdozentinnen an der Universität Oldenburg.“ gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.